

für seine Mühewaltung zu bezahlen schuldig seyn: 1 fl. 2 *B*; Item wenn ein Stück Vüch hirschtig verreckt, in oder außer der Statt, soweit die Wacht gehet, so gibt er die Hauth zurück, und ihme wird dafür bezahlt: 1 fl. Item fall aber ein Stuck außer der Wacht in denen Thälern, so gibt man ihme gegen Einlieferung der Hauth 1 fl 5 *B*. Item von einem Schwein, Kalb, Schaaf, Geis, Hundt oder Katz und dergleichen kleinem Vüch auszutragen oder zu führen, gebühret ihme von jedem Stück 1 *B*.

Item soll er auch schuldig seyn, der Burgerschaft auf deren Begehren die Secrete oder heimlichen Gemach (Aborte) um billiche Belohnung zu säubern als nemblich vom Karch voll, worauf 6 Zuber geladen werden sollen: 4 *B*.

Item soll er niemand Haut oder Fell abkaufen, mann biethe sie ihme dann zuvor feil. Und wer der erste wegen abgegangenem Vüch sich bey ihm anmeldet, den soll er auch zum ersten vörderen.

Item so etwas von Unrath in der Statt läge, so soll er es aus der Statt thun. Auch alle Monath die Gebein, auf dem Waasen hin und wieder verstreuet liegend, zusammenlesen und zu den andern auf einen Haufen tragen ohne Besoldung.

Dann so oft er die wütigen Hundt schlagen muß, soll er es thun, und wenn einer oder der andere ein Zeichen für seinen Hund verlangt, soll er eins geben um 6 Pffe.

Dafür gibt man ihme zur Erhaltung des Waasenkarchs jährlich ausm Lohn drey Gulden und die Matt beym Waasen zu seiner Zubuß zu nutzen und zu gebrauchen und das Bruckle anstatt des Matzenzinses (darzu die Stadt das Holz führen lassen wird) auf seine Kosten zu machen." —

Das Ganze liest sich ziemlich gruselig; es liegt der Instruction natürlich noch die „Halsgerichtsordnung“ Karls V. zu Grunde, welche der Regensburger Reichstag 1532 für die Strafverfolgung für das ganze Reich angeordnet hatte. Nach ihr richteten die deutschen Juristen noch bis ins 19. Jahrhundert hinein; auch das Organisationsedikt des badischen Markgrafen Karl Friedrich über „Die Verwaltung der Strafgerichtspflege“ vom 4. April 1803 stellt fest, daß jene „peinliche Halsgerichtsordnung noch nicht aufgehoben oder entbehrlich sei“, „in vielen Landen ist sie noch bis jezo das allgemeine Strafgesetzbuch“! Er will sie nur „nach der merklich vorgeschrittenen Aufklärung“ etwas mildern.

So scharf in der Gengenbacher Henkeranweisung von 1755 noch von der peinlichen Befragung oder Folter die Rede ist, so wurde